

Text von AQSIQ-Website

Nr. 133 / 2013

Bekanntmachung der Staatlichen Hauptverwaltung für Qualitätskontrolle, Prüfung und  
Quarantäne der Volksrepublik China<sup>i</sup>  
zur Verstärkung der Verwaltung der Importe von Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder

In Ausführung der Arbeitsanweisung des Staatsrats zur weiteren Verstärkung der Qualitätskontrolle von Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder<sup>ii</sup> werden die entsprechenden Anforderungen wie folgt bekanntgemacht:

1. Der Begriff Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder in dieser Bekanntmachung bezeichnet Milchpulver für Säuglinge, für größere Babys und für Kleinkinder.
2. Herstellerbetriebe im Ausland<sup>iii</sup>, die Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder nach China exportieren [wollen], müssen sich gemäß der „Verwaltungsbestimmung zur Aufsicht über Qualitätskontrolle und –Inspektion für den Im- und Export von Milchpulver“ (AQSIQ-Erlass Nr. 152), der „Verwaltungsvorschrift für die Registrierung ausländischer Hersteller importierter Lebensmittel“ (AQSIQ-Erlass Nr. 145) und der „AQSIQ-Bekanntmachung zur Veröffentlichung der ‚Liste zur Umsetzung der Registrierung ausländischer Hersteller importierter Lebensmittel‘“ (AQSIQ Bekanntmachung Nr. 62 / 2013) registrieren lassen. Ab dem 1. Mai 2014 darf Milchpulver von nicht-registrierten ausländischen Herstellern nicht mehr importiert werden.
3. Import-Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder, das weniger als drei Monate vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zur Inspektion angemeldet wird, darf nicht importiert werden.
4. Es ist streng verboten, in Großpackungen importiertes Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder auf dem Territorium [der VR China] in Teil-Packungen umzupacken, Import-Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder muss in Dosen als kleinste Verpackungseinheit zum Verkauf an den Verbraucher verpackt sein.
5. Ab dem 1. April 2014 muss die chinesische Etikettierung für Import-Milchpulver für Säuglinge und Kleinkinder bereits vor Einfuhr direkt auf die kleinste Verkauf-

verpackungseinheit aufgedruckt sein, sie darf nicht erst auf dem Territorium [der VR China] aufgeklebt werden. Falls auf der Produktverpackung keine chinesische Etikettierung ist oder falls die chinesische Etikettierung nicht den chinesischen Gesetzen bzw. Vorschriften und den staatlichen Normen für Lebensmittelsicherheit entspricht, werden [die Produkte] als nicht regelkonforme Produkte zurückgewiesen oder vernichtet.

Sofern nichts anderes vermerkt ist, treten die Anforderungen aus dieser Bekanntmachung mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

AQSIQ

23.9.2013

---

<sup>i</sup> Alle Fußnoten Anm. d. Übers.: So die deutsche Benennung der AQSIQ laut Auskunft BMELV, Referat 625, 2010-06-07

<sup>ii</sup> Chinesisch 婴幼儿配方奶粉 nach Rezept zusammengestelltes Milchpulver (~ EN: formula) für Säuglinge und Kleinkinder. Wörterbuchdefinition: 婴儿 = Säugling, Kind unter einem Jahr, 幼儿 = kleines Kind, meint normalerweise Kind im Vor-Schulalter.

<sup>iii</sup> „Im Ausland“ bzw. „ausländisch“ hier und im Folgenden chinesisch wörtlich 境外 „außerhalb des Territoriums [der Volksrepublik China]“.